

# Satzung ab 01.01.2022

der „Kameradschaftshilfe“ im Sterbefall  
der Freiwilligen Feuerwehren  
des Kreises Herzogtum Lauenburg

## § 1

### **Allgemeines**

1. Die im Kreisfeuerwehrverband des Kreises Herzogtum Lauenburg eingerichtete Kameradschaftshilfe der Freiwilligen Feuerwehren des Kreises Herzogtum Lauenburg hat ihren Sitz beim Kreisfeuerwehrverband Herzogtum Lauenburg.
2. Die Kameradschaftshilfe gewährt beim Tode ihrer Mitglieder eine Beihilfe. Auf diese Beihilfe besteht kein Rechtsanspruch.
3. Das Geschäftsgebiet der Kameradschaftshilfe ist das Gebiet des Kreises Herzogtum Lauenburg. In Ausnahmefällen ist die Kasse berechtigt, außerhalb des Geschäftsgebietes tätig zu werden.
4. Die Bekanntmachungen der Kameradschaftshilfe erfolgen durch Rundschreiben des Kreisfeuerwehrverbandes.

## § 2

### **Mitgliedschaft**

1. Mitglieder der Kameradschaftshilfe können alle aktiven Mitglieder, Mitglieder der Kinderabteilung, Mitglieder der Jugendfeuerwehr bzw. Jugendabteilung, Mitglieder der Verwaltungsabteilung und Klangkörperverstärker der Musikzüge der Freiwilligen Feuerwehren des Kreises Herzogtum Lauenburg werden, die das 60. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

2. Jedem Mitglied der Kasse ist ein Mitgliedsschein und die Satzung auszuhändigen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus der Kameradschaftshilfe oder der Mitgliedswehr.
4. Das Mitglied kann zum Schluss des laufenden Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand der Kameradschaftshilfe über die jeweilige Wehr seinen Austritt erklären.
5. Die Mitgliedschaft endet nicht mit dem Übertritt aus dem aktiven Dienst in die Reserve- oder Ehrenabteilung einer Mitgliedswehr. Mitglieder, die ohne eigenes Verschulden aus dem aktiven Dienst ausscheiden müssen, können Mitglied der Kameradschaftshilfe bleiben, sofern sie für die Beitragszahlung selbst sorgen. Sie haben die Aufrechterhaltung ihrer Mitgliedschaft innerhalb von 30 Tagen nach dem Ausscheiden aus der Feuerwehr schriftlich dem Vorstand der Kameradschaftshilfe mitzuteilen.
6. Der Vorstand kann Mitglieder durch schriftlichen Bescheid aus der Kameradschaftshilfe ausschließen, die mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand und vom Vorstand erfolglos zur Zahlung aufgefordert worden sind.

Die Zahlungsaufforderung, die nicht vor Ablauf von zwei Monaten nach Fälligkeit des unbezahlt gebliebenen Beitrages erfolgen darf, hat eine Zahlungsfrist von mindestens einem Monat vorzusehen und den Hinweis zu enthalten, dass der Ausschluss mit dem Ablauf der Frist wirksam wird, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt alle bis dahin fällig gewordenen Beiträge an die Kameradschaftshilfe entrichtet wurden.

7. Zahlt ein nach Nr. 4 oder 5 ausgeschiedenes Mitglied innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden alle etwa rückständigen Beiträge sowie die Beiträge für die Zeit nach dem Ausscheiden an

die Kameradschaftshilfe nach, so lebt das frühere Mitgliedsverhältnis wieder auf, falls das Mitglied bei Eingang der Zahlung noch lebt.

8. Ziffern 6. und 7. gelten gleichermaßen für die Mitgliedswehren. Der Ausschluss wird jedoch von selbstzahlenden Mitgliedern der betroffenen Mitgliedswehren nicht wirksam.

### **§ 3**

#### **Eintrittsgeld; Beiträge**

1. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge ergibt sich aus der Beitrags- und Leistungstabelle, die Gegenstand dieser Satzung ist.
2. Die Beiträge sind jährlich unverzüglich nach Zahlungsaufforderung an die Kameradschaftshilfe zu zahlen, letztmalig für das Jahr, in dem das Mitgliedsverhältnis endet.
3. Die Beiträge werden innerhalb der Mitgliedswehren kassiert und auf das Bank- bzw. Sparkassenkonto der Kameradschaftshilfe eingezahlt. Von selbstzahlenden Mitgliedern kann im gegenseitigen Einvernehmen der Beitrag auch im Wege des Bankabrufes erhoben werden.

### **§ 4**

#### **Beihilfe**

1. Die Höhe der Beihilfe ergibt sich aus der im Anhang zu dieser Satzung abgedruckten Beitrags- und Leistungstabelle.
2. Der Sterbefall ist der Kameradschaftshilfe unter Vorlage der Sterbeurkunde und des Mitgliedsscheines zu melden.

Die Kameradschaftshilfe ist berechtigt, die Beihilfe mit befreiender Wirkung an den Inhaber des Mitgliedsscheines zu zahlen; sie kann den Nachweis der Berechtigung verlangen. Sofern nicht der Inhaber

des Mitgliedsscheines, sondern ein anderer das Begräbnis besorgt hat, kann die Kameradschaftshilfe diesem die für das Begräbnis nachweislich aufgewendeten Kosten bis zur Höhe der fälligen Beihilfe ersetzen.

## **§ 5**

### **Wohnungsänderung**

Die Mitglieder haben Wohnungsänderungen der Kameradschaftshilfe anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so genügt für eine Willenserklärung, die dem Mitglied gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte bekannte Wohnung.

## **§ 6**

### **Vorstand**

Der Vorstand der Kameradschaftshilfe besteht aus den Vorstandsmitgliedern des Kreisfeuerwehrverbandes Herzogtum Lauenburg. Vorsitzende oder Vorsitzender ist die/der Vorsitzende des Kreisfeuerwehrverbandes. Die Geschäftsführung der Kameradschaftshilfe wird von der Geschäftsführung des Kreisfeuerwehrverbandes wahrgenommen.

Die Amtsdauer der bestellten Vorstandsmitglieder entspricht der Amtsdauer der Vorstandsmitglieder des Kreisfeuerwehrverbandes. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Vorstandssitzungen sind nach Bedarf vom/von der Vorsitzenden einzuberufen.

Die Kameradschaftshilfe wird durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die erste Vorsitzende, gerichtlich und außergerichtlich

vertreten. Am Schluss jeden Jahres ist ein Jahresabschluss zu erstellen.

Scheidet ein/e Beisitzer/in vorzeitig aus, so ist in der nächsten Delegiertenversammlung ein/e neuer/neue Beisitzer/in zu wählen.

## **§ 7**

### **Delegiertenversammlung**

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Kameradschaftshilfe. Sie besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes der Kameradschaftshilfe, der Geschäftsführung und den von den Mitgliedern entsandten stimmberechtigten Delegierten. Die Anzahl der Delegierten wird von der Anzahl der Mitglieder in der Kameradschaftshilfe der Mitgliedswehren bestimmt.

Die Mitgliedswehren, die Mitglieder in der Kameradschaftshilfe haben, entsenden für 20 Mitglieder ein Mitglied als Delegierten, mindestens aber ein Mitglied für jede Mitgliedswehr.

Die Mitgliedswehr bestimmt in eigener Zuständigkeit die Entsendung ihrer Delegierten. Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.

2. Innerhalb der ersten vier Monate eines jeden Geschäftsjahres ist eine ordentliche Delegiertenversammlung durch den Vorstand einzuberufen und abzuhalten.

Außerordentliche Delegiertenversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Delegierten unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies beim Vorstand schriftlich beantragt oder in sonstigen Fällen, in denen das Interesse der Kameradschaftshilfe dies erfordert.

3. Zeit und Ort der Delegiertenversammlung sowie die Punkte, über die Beschluss gefasst werden soll (Tagesordnung), sind den Delegierten spätestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung bekannt zu geben.
4. Der/die Vorsitzende des Vorstandes oder dessen Stellvertreter/in leitet die Delegiertenversammlung. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden und dem/der Verfasser/in zu unterzeichnen ist.

## **§ 8**

### **Aufgaben der Delegiertenversammlung: Abstimmung**

1. Die Delegiertenversammlung hat besondere Aufgaben:
  - a. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresabschlusses und Lageberichtes über das abgelaufene Jahr.
  - b. Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr.
  - c. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung.
  - d. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Delegierten.
  - e. Beschlussfassung über Auflösung der Kameradschaftshilfe.
2. Die Delegiertenversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes Herzogtum Lauenburg wählt aus dem Kreise der Delegierten zwei Kassenprüfer für die Dauer von jeweils einem Jahr, die im Auftrage der Delegiertenversammlung die Verwaltung des Kassenvermögens zu überwachen, den Jahresabschluss zu prüfen und über ihre Tätigkeit in der ordentlichen Delegiertenversammlung zu berichten haben.
3. Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen

nur Ja- und Nein-Stimmen. bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

## **§ 9**

### **Vermögenslage; Verwaltungskosten**

1. Das Vermögen der Kameradschaftshilfe ist so angelegt, dass möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung erreicht wird.
2. Die Verwaltungskosten sollen den geschäftsplanmäßig festgesetzten Prozentsatz der vereinnahmten Beiträge nicht übersteigen.

## **§ 10**

### **Rechnungslegung; Prüfung**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
2. Nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand der Kameradschaftshilfe einen Jahresabschluss zu fertigen, der von den Kassenprüfern geprüft wird.

## **§ 11**

### **Folgen der Auflösung**

1. Nach Auflösung der Kameradschaftshilfe findet die Abwicklung statt. Sie erfolgt durch den Vorstand der Kameradschaftshilfe, soweit nicht durch die Delegiertenversammlung andere Personen bestimmt werden.
2. Das Vermögen der Kameradschaftshilfe ist nach einem von der Delegiertenversammlung zu beschließenden Plan zu verteilen.

3. Das Mitgliedverhältnis erlischt mit dem Auflösungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt.

Beschlossen in der Delegiertenversammlung der „Kameradschaftshilfe“ im Sterbefall der Freiwilligen Feuerwehren des Kreises Herzogtum Lauenburg am xx.xx.xx.

Der Vorstand der „Kameradschaftshilfe“ im Sterbefall des Kreisfeuerwehrverbandes Herzogtum Lauenburg

Elmenhorst, xx.xx.xx

Vorsitzender \_\_\_\_\_

Stellv. Vorsitzender \_\_\_\_\_



**Beitrags- und Leistungstabelle der  
„Kameradschaftshilfe“  
im Sterbefall der Freiwilligen Feuerwehren  
des Kreises Herzogtum Lauenburg**

**§ 1- Aufnahmegebühr**

Die Aufnahmegebühr beträgt

von Beginn des	bis zur Vollendung des	
	30. Lebensjahres	0,00 EUR
31. Lebensjahres	35. Lebensjahres	50,00 EUR
36. Lebensjahres	40. Lebensjahres	100,00 EUR
41. Lebensjahres	45. Lebensjahres	150,00 EUR
46. Lebensjahres	50. Lebensjahres	230,00 EUR
51. Lebensjahres	55. Lebensjahres	310,00 EUR
56. Lebensjahres	60. Lebensjahres	350,00 EUR

**§ 2 - Beiträge**

Der Jahresbeitrag beträgt vom 16. Lebensjahr pro Mitglied 7,00 EUR.

Die Beiträge sind bis zum Tode, längstens bis zur Vollendung des 80. Lebensjahres zu zahlen.

Kinder und Jugendliche Mitglieder sind bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres beitragsfrei.

**§ 3 - Leistungen**

Die Beihilfe beträgt pro Mitglied	600,00 EUR
bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres	300,00 EUR